

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Overath



für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Julie 1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt geändert worden ist, durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Overath mit Beschluss vom 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstandenen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von somit auf

81.125.232 Euro
85.102.202 Euro
826.000 Euro
84.276.202 Euro

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 826.000 Euro im Ergebnisplan)

74.337.356 Euro
78.152.370 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

4.204.000 Euro
19.146.890 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß §75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

	Teilpläne	Betrag
01	Innere Verwaltung	213.000 Euro
02	Sicherheit und Ordnung	27.000 Euro
03	Schulträgeraufgaben	69.000 Euro
04	Kultur und Wissenschaft	2.000 Euro
05	Soziale Leistungen	16.000 Euro
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	245.000 Euro
08	Sportförderung	1.000 Euro
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	14.000 Euro
10	Bauen und Wohnen	7.000 Euro
11	Ver- und Entsorgung	0 Euro
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	44.000 Euro
13	Natur- und Landschaftspflege	13.000 Euro
15	Wirtschaft und Tourismus	4.000 Euro
16	Allgemeine Finanzen	171.000 Euro
	Summe	826.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.204.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **19.146.890 Euro** veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.150.970 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 850 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 465 v. H.

§ 7

Unter Beachtung des freiwilligen Haushaltssicherungskonzept ist der fiktive Haushaltsausgleich im Jahr 2024 hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

- | | |
|--------------|--|
| kw-Vermerk = | Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt. |
| ku-Vermerk = | Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt. |

§ 9

- (1) Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:
 - über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
 - bei Teilplanpositionen **bis 300.000 €**, wenn sie **30.000 €** nicht übersteigen
 - bei Teilplanpositionen **über 300.000 €**, wenn sie **10% des Ansatzes** der Teilplanposition nicht übersteigen.
 - interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen
- (2) Es gilt die **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit dem integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept stehen. Die jeweiligen Projekte sind im Investitionsplan mit dem Kürzel „**InHK**“ gekennzeichnet.
- (3) Es gilt die **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der **Sanierung der Bildungseinrichtungen** stehen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht. Die Entscheidung über die Leistungen von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis beim Stadtkämmerer.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich definitiv zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 2 GO NRW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen).

Overath, den 07. Februar 2024

gez.
Winfried Zulauf
Stadtkämmerer

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 28.02.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 27.03.2024 erteilt worden.

Das nach § 76 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Overath freiwillig aufgestellte und fortgeführte Haushaltssicherungskonzept ist vom Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 27.03.2024 ausdrücklich begrüßt worden.

Der Haushaltsplan und das freiwillige Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab Montag, den 08.04.2024 im Rathaus der Stadt Overath, Hauptstraße 25, 51491 Overath, Raum 103a zu den Öffnungszeiten aus und sind unter der Adresse www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen im Internet verfügbar.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr. Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Overath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 04.04.2024


Stadt Overath
Der Bürgermeister